



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Firma EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Am Kraftwerk 2, 38372 Büddenstedt,
Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlage der TRV Buschhaus**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG über den Verzicht auf die Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 und
§ 9 UVPG¹**

Die Firma EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Am Kraftwerk 2, 38372 Büddenstedt, be-
treibt am Standort Am Kraftwerk 2, 38372 Büddenstedt, eine 3-linige thermische Restabfallvor-
behandlungsanlage (TRV Buschhaus) zur Beseitigung und Verwertung fester Abfälle durch ther-
mische Verfahren nach der Nr. 8.1.1.3 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Durchsatz-
kapazität von insgesamt 81,05 t/h.

EEW hat nunmehr die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG für
die Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlagen der Linien 1 – 3 der TRV Buschhaus durch Er-
richtung und Betrieb von zwei neuen Rauchgasreinigungslinien inkl. Sammelkanal und neuem
Kamin beantragt.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG war für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vor-
prüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Für diese Vorprüfung sind die in der Anlage 3 zum UVPG
aufgeführten Kriterien maßgeblich. Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbe-
hörde, unter Beteiligung der Naturschutzbehörde, hat ergeben, dass eine Umweltverträglich-
keitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf-
grund der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.

Formale Voraussetzungen

Die Anlage „Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) Buschhaus“ zur Beseitigung
und Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren nach der Nr. 8.1.1.3 GE des Anhangs
1 der 4. BImSchV unterliegt nach Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG) grundlegend einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung.

Gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ergibt sich für das Änderungsvorhaben dieser bestehenden Anlage,
für die bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht,
wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht ge-
mäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige
oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Durch das beantragte Vorhaben wird der Größen- und Leistungswert nicht geändert. Somit ergibt sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, um zu überprüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG. Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet.

Dem Antrag ist der Bericht der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für das Vorhaben Neubau Rauchgasreinigung TRV Buschhaus (Linie 1 – 3 TRV Buschhaus)“ beigelegt. Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist geplant, die Rauchgasreinigungsanlage zu modernisieren. Hierfür sollen die drei bestehenden Rauchgasreinigungslinien durch zwei neue Linien zu ersetzen. Dafür werden ein Sammelkanal, zwei Rauchgasreinigungslinien sowie zwei Kamine neugebaut.

Im Gegenzug werden die drei bestehenden Rauchgasreinigungen sowie der bestehende Kamin abgerissen. Die beiden neuen Rauchgasreinigungslinien sind dabei so dimensioniert, dass diese jeweils die Kapazität von zwei Abfallverbrennungslinien unter Volllast aufnehmen können.

Der Neubau dient der sicheren Unterschreitung von aktuellen und zukünftig zu erwartenden Grenzwerten für Luftschadstoffe (Umsetzung von BVT Schlussfolgerungen). Die vorhandene Rauchgasreinigungsanlage würde die neuen Emissionsbegrenzungen nicht einhalten können, weshalb der Neubau erforderlich ist.

Darüber hinaus soll mit der neuen Anlage auch eine technische und wirtschaftliche Optimierung der Abgasreinigung erfolgen, um so Betriebsmittel einzusparen. So soll das Ammoniakwasser, welches bislang als Reduktionsmittel in der Rauchgasreinigung eingesetzt wurde, durch das so wie so anfallende Brüdenkondensat aus der Mono-Klär Schlammverbrennungslinie substituiert werden.

Die maximal genehmigte Durchsatzleistung der Anlage von 81,05 t/h wird durch das geplante Vorhaben nicht verändert.

Der Standort des Vorhabens befindet sich Am Kraftwerk 2, 38372 Büddenstedt. Die thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) Buschhaus befindet sich laut Bebauungsplan in einem Industriegebiet (GI). Die Umgebung ist südlich, westlich und nördlich des geplanten Standortes vor allem durch den Braunkohletagebau geprägt. Die Flächen östlich der Anlage werden vorwiegend landwirtschaftlich genutzt bzw. sind bewaldet.

Weitere gewerbliche Nutzungen befinden sich am Vorhabenstandort nicht.

Die nächstgelegenen Ortschaften sind Esbeck (ca. 1,2 km südwestlich), Büddenstedt (ca. 2,2 km östlich), Schöningen (ca. 2,2 km südlich), Wolsdorf (ca. 1,7 km nordwestlich), Warberg (ca. 2 km nordwestlich), Reinsdorf (ca. 4,1 km südöstlich) und Offleben (ca. 4,4 km südöstlich).

Die relevante Schornsteinhöhe für die neue Rauchgasreinigungsanlage beträgt gemäß TA Luft 42 m. Danach ergibt sich ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von ca. 2,1 km um den Schornstein herum.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Im Einwirkungsbereich der Anlage (Radius 2,1 km) befinden sich folgende naturschutzrechtlichen Schutzgüter:

- Landschaftsschutzgebiet „LSG Elm“, ca. 1,7 km südwestlich
- Naturpark Elm-Lappwald, Entfernung ca. 0,3 km in westlicher Richtung

In dem Bericht der GfBU-Consult wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter betrachtet.

Relevante Wirkfaktoren für die Schutzgüter sind Luftschadstoff- und Schallemissionen. Zusätzliche Luftschadstoffemissionen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Es wurde für das geplante Vorhaben eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe angefertigt. Dabei wurden die strengeren Grenzwerte nach der BVT-Schlussfolgerung für Abfallbehandlung berücksichtigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Gesamtbelastung auch nach der Änderung weiterhin an allen Immissionsorten sicher eingehalten wird.

Die Zusatzbelastung der durch den Betrieb der Anlage verursachten Beurteilungspegel liegt weiterhin an allen Immissionsorten deutlich unter den zulässigen Immissionsrichtwerten.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden sind die Auswirkungen durch den Baukörper, die Flächenversiegelung sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe zu berücksichtigen.

Der Standort und die Umgebung sind bereits industriell bebaut. Die neue Rauchgasreinigung wird die bestehende Rauchgasreinigung ersetzen, sodass Auswirkungen aufgrund des Baukörpers auf das Schutzgut Fläche ausgeschlossen sind.

Durch das geplante Vorhaben findet eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 344 m² statt. Da es sich um einen bereits industriell geprägten Bereich handelt, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Wassergefährdende Stoffe werden in Lageranlagen und Behältern vorgehalten, die den Anforderungen nach AwSV entsprechen. In den Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, wird der Boden mit einer Versiegelung versehen bzw. es existieren Auffangwannen, die das Eindringen der wassergefährdenden Stoffe verhindern. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen haben daher keine Auswirkungen über das Betriebsgelände hinaus und auch nicht für den Boden. Die Auswirkungen durch den Austritt wassergefährdender Stoffe werden daher wirksam unterbunden.

Fazit

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.